dienen (§ 15 GWD.); desgleichen auch die Beschaffensheit der Wahlurne (§ 14 GWD.) und nicht zuletzt auch die Vermeidung zu kleiner Wahlbezirke (§ 1 GWD.).

Die über die Sicherung des Wahlgeheimnisses bestehenden Vorschriften sind, weil zwingendes Recht, genausstens zu befolgen. Ob der Wähler selbst über seine Abstimmung Stillschweigen bewahrt oder nicht, ist seine eigene Sache.

III.

Die

Verhältniswahl (§ 22 Gem.=D.)

unterscheidet sich von der Mehrheitswahl insofern, als die Size im Verhältnis der ihnen zugefallenen Stimmen verteilt werden. Zu diesem Zwecke wird die Gesamtzahl der Stimmen durch die Zahl der zu wählenden Gemeindeverordneten geteilt. Brüche werden nach oben auf volle Zahlen abgerundet. Die sich ergebende Zahl stellt die Wahlzahl dar, d. h. die Stimmenzahl,

auf die je ein Gemeindeverordneter entfällt.

Der Gemeindewahlausschuß weist jedem Wahlvorschlage so viele Site zu, als die Wahlzahl in der Gesamtzahl der für den Wahlvorschlag in der Gemeinde abgegebenen Stimmen enthalten ist. Die übrigbleibenden Site werden auf die Reststimmen der Wahlvorschläge wiederum unter Ermittelung und Anwendung der Wahlzahl verteilt. Werden dabei die Site nicht erschöpft, so fallen die letzten Site den Wahlvorschlägen zu, die die meisten Keststimmen behalten. Bei gleichen Reststimmen entscheidet das Los. Bei der Verteilung nach Satz und 3 des 2. Absates bleiben Reststimmen des Wahlvorschlags, auf dessen Gesamtstimmenzahl nicht wenigstens ein Gemeindeverordneter entfallen ist, unberücksichtigt.

Der Vorgang der Verhältniswahl dürfte am versständlichsten werden durch nachfolgende Beispiels=

berechnung: